Blasmusikverein Carl Zeiss Jena e.V.



Satzung

beschlossen auf der Hauptversammlung am **27.03.2023** in Jena

(in der Beschlussfassung vom 27.03.2023)

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen "Blasmusikverein Carl Zeiss Jena" (nachfolgend Verein). Er ist aus dem 1971 gegründeten FDJ-Fanfarenzug/-Fanfarenorchester des VEB Carl Zeiss Jena hervorgegangen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit beim Amtsgericht Jena eingetragen.

§ 2 ZWECK UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Blasmusikverband e.V. (SBMV) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusikkultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - regelmäßige Proben,
 - Konzerte,
 - Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art,
 - Teilnahme an Musikfestivals und Wettbewerben,
 - regelmäßige Nachwuchsausbildung in Zusammenarbeit mit Jenaer Kindertagesstätten und Schulen,
 - Lehrgänge der Mitglieder zur Qualifizierung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitgliedschaft schränkt die politische und religiöse Freiheit der Mitglieder in keiner Weise ein.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT (ERWERB UND VERLUST)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied ist, wer in den Verein aufgenommen wurde und i.d.R. in diesem ein Musikinstrument spielt. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren muss das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt. Bei Personen unter 18 Jahren muss das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt fördernder Mitglieder ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich, er bedarf aber der Schriftform.
- (5) Der Austritt aktiver Mitglieder ist nur zum 28.02. oder zum 31.08. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(in der Beschlussfassung vom 27.03.2023)

- (6) Ein Mitglied kann vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob verstoßen hat,
 - den musikalischen Anforderungen nicht genügt und Förderungsvorschläge nicht annimmt,
 - zwei Jahre in Folge unbegründet keinen Vereinsmitgliedsbeitrag oder bei aktiven Mitgliedern keine Instrumentennutzungsgebühr (soweit nicht gesondert geregelt) bezahlt hat.

(Das Mitglied muss in dieser Zeit mindestens vier Mal schriftlich zur Zahlung aufgefordert werden. Bei der letzten Aufforderung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist automatisch die Mitgliedschaft erlischt.)

Personen, die auf Grund von Beitragsrückständen aus dem Verein ausgeschlossen werden, sind verpflichtet, ausstehende Beiträge rückwirkend zu zahlen.

(7) Mit der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf die Nutzung von Inventar und Notenmaterial des Vereins. Vom Verein bereitgestelltes Inventar und Notenmaterial ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Veranstaltungen des Vereins zu den vom erweiterten Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen und an der Hauptversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind hier alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht). Das Stimmrecht eines Mitgliedes unter 14 Jahren darf seitens seines gesetzlichen Vertreters wahrgenommen werden. Stimmberechtigungen sind anderweitig nicht übertragbar.
- (2) Weiterhin sind alle Mitglieder berechtigt,
 - (a) Kandidaten für den erweiterten Vorstand vorzuschlagen,
 - (b) Beschwerden, Eingaben, Anträge, Anfragen und Hinweise an alle Gremien und Ausschüsse des Vereins zu richten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom erweiterten Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag spätestens einen Monat nach der ordentlichen Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, sofern sich aus der jeweiligen Beitragsinformation kein abweichender Zahlungstermin ergibt. Im Falle einer Anpassung der Mitgliedsbeiträge (§ 7 Abs. 5 lit. c) im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung ist eine sich aus der Anpassung der Beiträge gegebenenfalls notwendige Nacherhebung nur im Laufe des laufenden Geschäftsjahres möglich.
- (4) Aktive Mitglieder haben die Proben entsprechend ihrer Orchester-/Bandzugehörigkeit regelmäßig zu besuchen. Der Verein stellt jedem aktiven Vereinsmitglied zum Zwecke eines einheitlichen Klangbildes ein vereinseigenes Instrument zur Verfügung (Ausnahmen regelt der erweiterte Vorstand in Absprache mit dem künstlerischen Leiter). Das Mitglied ist verpflichtet, das Leihinstrument pfleglichst zu behandeln. Zum Zwecke der regelmäßigen fachmännischen Begutachtung, Werterhaltung und etwaiger Reparaturen (die sich aus dem normalen Gebrauch des Instrumentes ergeben), erhebt der Verein eine monatliche Instrumentennutzungsgebühr. Wird das Instrument infolge von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Mitgliedes beschädigt, zerstört oder geht es verloren, so hat das Mitglied den entstandenen Schaden zu ersetzen. Das kann auch den Ersatz eines Instrumentes bedeuten. Die Instrumentennutwird erweiterten Vorstand beschlossen zungsgebühr vom und

(in der Beschlussfassung vom 27.03.2023)

Hauptversammlung mitgeteilt. Die Gebühr ist mit Beginn des jeweiligen neuen Geschäftsjahres für das gesamte Geschäftsjahr fällig. Ändert sich die Gebühr mit Bekanntgabe auf der Hauptversammlung, so ist die veränderte Gebühr rückwirkend für das begonnene Geschäftsjahr fällig. Ausnahmen regelt der erweiterte Vorstand im Einzelfall auf Antrag.

§ 5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung nach Vorschlag des erweiterten Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- (3) Näheres kann in einer Ehrungsordnung des Vereins geregelt werden, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

§ 6 GREMIEN

- (1) Gremien des Vereins sind
 - (a) die Hauptversammlung und
 - (b) der erweiterte Vorstand.
- (2) Soweit die Satzung jeweils nichts anderes regelt, sind die Gremien bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Mitglieder von Gremien dürfen bei Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile bringen und sind gegebenenfalls an das übergeordnete Gremium zu übergeben.
- (4) Die Zulassung der Öffentlichkeit bei Sitzungen der Gremien und Ausschüsse kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Hauptversammlung gewählt. Offene Abstimmung ist möglich, wenn der entsprechende Antrag einstimmig befürwortet wird. Gleiches gilt für die Abstimmung im Block, falls nicht mehr Kandidaten als zu vergebende Sitze vorhanden sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Gremien ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sobald das Protokoll fertiggestellt ist, ist auf Anfrage die Einsichtnahme und bei Bedarf die Aushändigung möglich.

§ 7 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Die Hauptversammlung findet j\u00e4hrlich im ersten Quartal statt. Sie ist vom erweiterten Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied

(in der Beschlussfassung vom 27.03.2023)

als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den erweiterten Vorstand zu richten. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Für Anträge des Vorstandes und der AG für jugendverbandliche Arbeit (AG Jugend) ist keine Frist gegeben.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - (a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - (b) die Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 - (c) die Bestätigung der vom erweiterten Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge
 - (d) die Wahl des erweiterten Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - (e) die Änderung der Satzung,
 - (f) die Entscheidung wichtiger Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat und
 - (g) die Auflösung des Vereins.
- (6) Nur die Hauptversammlung kann Satzungsänderungen beschließen, die einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bedarf.
- (7) Die Hauptversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefon-/Videokonferenz ("Hybrid") durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden oder Hybrid durchgeführt wird, entscheidet der erweiterte Vorstand. Er hat die Mitglieder hierüber mit dem Einberufungsschreiben zu informieren. Die Hauptversammlung ist zwingend als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden drei Vorsitzende¹. Im Außenverhältnis hat jeder Vorsitzende Alleinvertretungsrecht. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 2000 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Vorsitzenden
 - der Schatzmeister.
 - der Schriftführer sowie
 - zwei weitere Mitglieder.

¹ Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Erfasst werden ungeachtet dessen Personen jeglichen Geschlechts.

(in der Beschlussfassung vom 27.03.2023)

Der erweiterte Vorstand wird von der Hauptversammlung alle zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Er ist insbesondere verantwortlich für die Berufung und Abberufung des/der:
 - Künstlerischer Leiters des Vereins,
 - Leiters der Orchesterschule KLANGwelt,
 - Dirigenten der einzelnen Orchesterformationen des Vereins,
 - Jugendbeauftragten.
- (4) Der erweiterte Vorstand tagt regelmäßig. Telefonische oder kurzfristige Einberufung ist in Eilfällen zulässig. Die Sitzung des erweiterten Vorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer.
- (6) Ein Beschluss kommt nur dann zustande, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes zustimmt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Telefon-/Videokonferenz fassen, wenn kein Mitglied des erweiterten Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlüssfassung sind alle gefassten Beschlüsse in einem Protokoll schriftlich niederzulegen.
- (7) Der erweiterte Vorstand kann Mitarbeiter berufen. Diese Mitarbeiter können zu Sitzungen eingeladen werden. Sie haben zu ihrem Sachbereich Rederecht, jedoch grundsätzlich kein Stimmrecht. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (8) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen aktive Mitglieder des Vereins sein.

§ 9 KÜNSTLERISCHE LEITUNG; LEITUNG ORCHESTERSCHULE KLANGWELT

- (1) Der erweitere Vorstand kann einen Künstlerischen Leiter für den Verein sowie einen Leiter für die Orchesterschule KLANGwelt berufen. Der Künstlerische Leiter des Vereins sowie der Leiter der Orchesterschule KLANGwelt müssen kein Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
- (2) Der Künstlerische Leiter des Vereins ist verantwortlich für die musikalische Grundausrichtung des Vereins. Er berät den Vorstand in allen den künstlerischen Bereich der Vereinsarbeit tangierenden Fragestellungen.
- (3) Der Leiter der Orchesterschule KLANGwelt ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung der Orchesterschule und seiner dazugehörigen Orchester.

§ 10 KINDER- UND JUGENDARBEIT

(1) Zur Unterstützung der Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen hat der erweiterte Vorstand einen Jugendbeauftragten zu berufen. Der Jugendbeauftragte

(in der Beschlussfassung vom 27.03.2023)

muss kein Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Er ist bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.

- (2) Der Jugendbeauftragte soll zu seiner Unterstützung aus mehreren Mitgliedern aus den verschiedenen Bereichen der Bläserjugend (U27) des Vereins eine Arbeitsgruppe für jugendverbandliche Arbeit (AG Jugend) bilden. Die AG Jugend gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Der Jugendbeauftrage soll neben der Überwachung der ausreichenden Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins auch Veranstaltungen und Projekte initiieren, die auch der außermusikalischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen des Vereins dient.
- (4) Der Jugendbeauftragte erhält für seine Arbeit finanzielle Unterstützung durch den erweiterten Vorstand.

§ 11 FINANZIERUNG

Die Finanzierung des Vereins erfolgt insbesondere durch

- (a) Beiträge der aktiven und fördernden Mitglieder,
- (b) Auftrittstätigkeit,
- (c) Öffentliche und staatliche Zuwendungen,
- (d) Finanzielle Zuwendungen durch Firmen und Unternehmen und
- (e) Spenden.

§ 12 GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Einnahmen dürfen nur zum Zwecke, die dem Verein im Sinne der Satzung dienen, verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 13 AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Beratung der Gremien des Vereins können ständige oder zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Ihnen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind.
- (2) Die Arbeit der Ausschüsse erfolgt fach- und aufgabenbezogen. Der erweiterte Vorstand und die Hauptversammlung sind berechtigt, Ausschüsse zu berufen.

§ 14 GESCHÄFTSORDNUNG

Der erweiterte Vorstand kann durch einfachen Vorstandsbeschluss eine Geschäftsordnung erlassen. Bei Durchführung und Anwendung der satzungsmäßigen Bestimmungen ist nach dieser Geschäftsordnung zu verfahren.

(in der Beschlussfassung vom 27.03.2023)

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Antrag auf Auflösung muss dem erweiterten Vorstand schriftlich eingereicht werden und von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.
- (2) In einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschließt diese über den Antrag auf Auflösung des Vereins.
- (3) Der Verein ist aufgelöst, wenn 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für diesen Antrag stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

Jena, 27. März 2023.